

Rechtsschutz nach der Verwaltungsgerichtsordnung

Thema: Die besonderen Sachurteilsvoraussetzungen bei der Fortsetzungsfeststellungsklage

Außer den allgemeinen Sachurteilsvoraussetzungen müssen vorliegen:

1. **Statthaftigkeit: vgl. § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO**

Bei Erledigung des Verwaltungsaktes nach Erhebung der Anfechtungsklage: Umstellung der Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage auf die Fortsetzungsfeststellungsklage. Voraussetzungen:

- Verwaltungsakt im Sinne des § 35 LVwVfG
- Erledigung des Verwaltungsaktes/Wegfall der Beschwer (Aufhebung, Zeitablauf bei auflösender Befristung, Wegfall des Regelungsobjektes, aber nicht bloß durch Vollziehung des Verwaltungsaktes), § 43 Abs. 2 LVwVfG
- nicht bei Erledigung vor Klageerhebung (dann allgemeine Feststellungsklage)
- (in analoger Anwendung) auch bei Erledigung nach Erhebung der Verpflichtungsklage

2. **Klagebefugnis** (= Ausschluss der Polularklage)

Der Kläger muss eine subjektive Rechtsverletzung geltend machen (können), analog § 42 II VwGO

- aus einfach-gesetzlichen Vorschriften
- aus Grundrechten

3. **Vorverfahren**

Da es um die Umstellung von einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage geht, muss zuvor ein Vorverfahren nach Maßgabe von § 68 VwGO durchgeführt worden oder entbehrlich sein.

4. **Klagefrist**

hier gilt das gleiche

5. **Fortsetzungsfeststellungsinteresse**

Die Umstellung auf die Fortsetzungsfeststellungsklage ist nur zulässig, wenn der Kläger an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des erledigten Verwaltungsaktes ein besonderes Interesse hat, das vorliegt bei

- (hinreichend konkreter) Wiederholungsgefahr
- Rehabilitationsinteresse (nach diskriminierendem Verwaltungsakt oder tiefgreifendem Grundrechtseingriff)
- präjudizieller Wirkung für einen Schadensersatz- oder Entschädigungsprozess (vgl. § 121 VwGO)
 - nicht offensichtlich aussichtslos
 - nur bei Erledigung nach Klageerhebung

6. **Klagegegner**

- Rechtsträger der Ausgangsbehörde, § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO
- (bei isolierter Anfechtung des Widerspruchsbescheides) Rechtsträger der Widerspruchsbehörde, § 78 Abs. 2, § 79 Abs. 2 S. 3 VwGO